

Jugendordnung (JO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

Präambel

Der Deutsche Ringer-Bund e.V. (DRB) ist ein Sportfachverband mit dem Schwerpunkt der Förderung und Durchführung von Leistungssport in Mannschafts- und Einzelwettbewerben. Neben dem Leistungssport bekennt sich der DRB zu den Grundsätzen des Breiten- und Freizeitsports des Deutschen Sportbundes e. V., die er befolgt und nachhaltig fördert.

Ein großer Teil der Sportlerinnen/Sportler sind Jugendliche, deren besondere Interessen und Belange bei allen Entscheidungen innerhalb des DRB ausreichend Berücksichtigung finden müssen. Die Jugendlichen beider Geschlechter sollen über den Leistungssport hinaus vor allem im Breiten- und Freizeitsport gefördert werden. Die Interessenvertretung der Jugendlichen beider Geschlechter und deren besondere Förderung sind in der Jugend- und Frauenordnung geregelt.

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

1. Jugendliche

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind Kinder und Jugendliche, die Mitglied eines Mitgliedsvereines/-verbandes des DRB sind, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

2. Besondere Ziele

Die Jugend des DRB fühlt sich in besonderer Weise den Bestimmungen der Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DRB und der Bekämpfung des Drogenmissbrauches verpflichtet. Die jugendlichen Mitglieder sollen über den (Leistungs-)Sport hinaus zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen mit hohem sozialen Verantwortungsbewusstsein erzogen werden. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung, Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen zur besseren Verständigung beitragen. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand gemäß beteiligt werden. Dies wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend (DSJ), den DRB-Landesorganisationen und dem DRB erreicht.

3. Organisation

Die jugendlichen Mitglieder im DRB werden repräsentiert durch die Jugendleitervollversammlung, die jährlich tagen soll.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- aus den gemeldeten Jugendleitern der DRB-Mitgliedsverbände
- aus dem Jugendsprecher
- aus den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ergibt sich aus den gemeldeten Jugendleitern der Mitgliedsverbände des DRB und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Jugendleitervollversammlung wählt aus dem Kreis der Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen Jugendsprecher.

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Jugendausschuss als stimmberechtigtes Mitglied.

Die Jugendleitervollversammlung wählt alle vier Jahre aus ihren Reihen den Jugendreferenten, seinen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder in den Jugendausschuss.

Die Wahl des Jugendreferenten muss durch die Mitgliederversammlung des DRB bestätigt werden.

Weitere Aufgaben der Jugendleitervollversammlung sind Angelegenheiten der Jugend, die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit innerhalb des DRB, die Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist die ständige Vertretung der Jugendlichen im Deutschen Ringer-Bund e. V. Dem Jugendausschuss gehören an:

- der DRB-Jugendreferent
- sein Stellvertreter
- die Frauenreferentin
- der DRB-Jugendsprecher
- die drei weiteren Mitglieder der Jugendvollversammlung.

Als beratende Mitglieder können, je nach Erfordernis, weitere Personen eingeladen werden.

Die besonderen Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Vertretung der Interessen der Jugendlichen im DRB
- Gestaltung der jugendpflegerischen Arbeit
- Wahrung der gesellschaftspolitischen und jugendpolitischen Aufgaben
- Planung von Begegnungen und Aktionen für Jugendliche.

Er berät die besonderen Belange der Jugendlichen und unterbreitet den Gremien des DRB Vorschläge.

Der Jugendausschuss soll mindestens zweimal jährlich tagen.

5. Jugendreferent

Der Jugendreferent leitet den Jugendausschuss und die Jugendleitervollversammlung. Er vertritt den DRB bei Sitzungen und Tagungen der Deutschen Sportjugend. Ihm obliegt die besondere Beobachtung der Belange von Jugendlichen und die Information über die Entwicklung in diesem Bereich.

6. Jugendkasse

Der Jugendausschuss erstellt rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag. Er verfügt selbständig über die ihm zugewiesenen Mittel. Die Kassenverwaltung der Jugendkasse obliegt, unter Berücksichtigung der Finanzordnung des DRB und der Vorschriften der DSJ, der Finanzverwaltung des DRB.

7. Sonstiges

Eine Jugendsportordnung regelt die einheitliche Durchführung der sportlichen Aufgaben. Ergänzend gelten die Satzung und Ordnungen des DRB und die Bestimmungen und Vorschriften der Deutschen Sportjugend. Insbesondere zu beachten sind die Regelungen der Jugendschutzbestimmungen.

8. Inkrafttreten

Die Jugendordnung des DRB tritt sofort nach der Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 23. 5. 1998 in Kraft. Die Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. 10. 2001 in Leipzig und auf der Delegiertenversammlung am 9. 11. 2002 in Ludwigsburg ergänzt.